Synopse

Änderung Volksschulverordnung, VSV, DaZ-Lehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu:

Geändert: 411.111

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
	Änderung der Volksschulverordnung (VSV)
	I.
	Der Erlass RB 411.111 (Volksschulverordnung [VSV] vom 11. Dezember 2007) (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:
§ 31 Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen	
¹ Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen können für Schülerinnen und Schüler angeordnet werden, welche in einzelnen Bereichen, unter anderem in Folge Fremdsprachigkeit, keine genügende Leistung zu erbringen vermögen. Sie sind in der Regel unentgeltlich.	¹ Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen können für Schülerinnen und Schüler angeordnet werden, welchedie in einzelnen Bereichen, unter anderem in Folge Fremdsprachigkeit, keine genügende Leistung zu erbringen vermögen. Sie sind in der Regel unentgeltlich.
2 Sie werden durch Lehrpersonen oder andere geeignete Personen durchgeführt. Deren Rechtsstellung regelt die Schulgemeinde.	
	³ Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen für das Erlernen von Deutsch als Zweitsprache werden durch Lehrpersonen oder Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durchgeführt. Deren Rechtsstellung wird in der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS) ¹⁾ geregelt.
§ 48 Übergangsregelung Förderkonzept	§ 48 Aufgehoben.
¹ Die Schulgemeinden erstellen das Förderkonzept nach § 28 bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2014/2015.	

¹⁾ RB <u>411.114</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
	Die Präsidentin des Regierungsrates
	2- LOSCC REGIERUNGS
	Der Staatsschreiber
	7 L
	TANTONS THURES

Synopse

Änderung RSV über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen, DaZ-Lehrpersonen und Massnahmen gegen Lehrpersonalmangel

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu:

_

Geändert: 411.114

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
	Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS)
	I.
	Der Erlass RB 411.114 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS] vom 25. Januar 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehr- personen an den Volksschulen	Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehr- personen an den Volksschulen
(RSV VS)	(RSV VS)
vom 25. Januar 2005	
§ 1 Geltungsbereich	
¹ Dieser Verordnung untersteht, wer an einer öffentlichen Volksschule selbstver- antwortlich mit einem pädagogisch-erzieherischen Auftrag als Lehrerin oder Leh- rer im Klassenverband oder als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heil- pädagoge unterrichtet.	¹ Dieser Verordnung untersteht, wer an einer öffentlichen Volksschule selbstverantwortlich mit einem pädagogisch-erzieherischen Auftrag als Lehrerin oder Lehrer Lehrperson im Klassenverband, als Lehrperson in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge unterrichtet.
² Nicht dieser Verordnung unterstehen namentlich die sonderpädagogischen Fachpersonen sowie das Personal mit Aufträgen in den Bereichen Nachhilfe und Stütz- und Fördermassnahmen.	² Nicht dieser Verordnung unterstehen namentlich die sonderpädagogischen Fachpersonen sowie das Personal mit Aufträgen in den Bereichen Nachhilfe und über Abs. 1 hinausgehende Stütz- und Fördermassnahmen.

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
§ 3 Lehrbefähigung	
¹ Für den Unterricht auf einer bestimmten Stufe ist ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom, das hierzu berechtigt, oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich. Vorübergehend können auch Personen mit einem stufenfremden anerkannten Lehrdiplom oder einem gleichwertigen Abschluss eingesetzt werden.	
² Das Departement für Erziehung und Kultur entscheidet über die Gleichwertig- keit. Es kann hierzu Richtlinien erlassen.	
³ Unter Vorbehalt vorübergehender Einsätze dürfen Lehrpersonen nur in den Fächern eingesetzt werden, für die sie eine Lehrbefähigung haben.	
^{3bis} Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufendiplomen können vor- übergehend eingesetzt werden.	
⁴ Andere Personen können zur Überbrückung ausgewiesener Notsituationen und mit Bewilligung des Amtes für Volksschule eingesetzt werden.	
	^{4bis} Für den Unterricht in DaZ werden für die entsprechende Stufe ausgebildete Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen oder Schulische Heilpädagogen eingesetzt. Zusätzlich ist eine vom Amt anerkannte oder vorgegebene Weiterbildung erforderlich.
⁵ Für den Unterricht an der Basisstufe ist ein von der EDK anerkanntes Kindergarten- oder Primarlehrdiplom nötig sowie eine vom Amt vorgegebene Weiterbildung.	
§ 38 Altersentlastung	
¹ Lehrpersonen, die das 59. Altersjahr vollendet haben, erhalten auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester eine Altersentlastung ohne Besoldungsreduktion, sofern sie mit einem Pensum von mindestens 15 Lektionen unterrichten. Diese umfasst je nach Pensum bis zu drei Lektionen pro Woche.	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
² Das Departement erlässt Richtlinien zur Festlegung des Anspruchs und zur Anrechnung verschiedener Tätigkeiten.	
³ Ab Einräumung einer Altersentlastung dürfen Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können, nicht mehr erteilt werden.	³ Aufgehoben.
1	
2	,
§ 42 Einreihung	
¹ Die Einreihung der Lehrpersonen richtet sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen ¹⁾ und dem Anhang. Der Anhang unterscheidet nach Stufenlehrdiplom, Fachlehrdiplom und Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Als Stufenlehrdiplom gilt ein ordentlicher, EDK-anerkannter Abschluss für die Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I oder II. Als Stufenlehrdiplom gilt auch das Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft. Als Fachlehrdiplom gilt ein Lehrdiplom in einem Fach. Für Personen mit nicht aufgeführten Abschlüssen sowie für Personen in Ausbildung zu EDK-anerkannten Stufendiplomen regelt das Departement die Besoldung durch Richtlinie. ² Lehrpersonen mit Abschlüssen, welche zum Unterricht auf einer höheren Stufe berechtigen, werden nach der für den Einsatzbereich erforderlichen Ausbildung eingereiht.	
^{2bis} Personen mit altrechtlichen Lehrdiplomen, die eine anerkannte Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Unterrichtsfach erwerben, werden für den Unterricht im neuen Fach gemäss ihrem ursprünglichen Lehrdiplom eingereiht, vorbehältlich einer besonderen Regelung im Anhang. Als anerkannt gelten Facherweiterungen, die der Ausbildung zum regulären Stufendiplom entsprechen und die Zulassungsvoraussetzungen der EDK erfüllen, sowie altrechtliche Nachqualifikationen mit Lehrberechtigung im Fach Englisch Sekundarstufe I des Kantons Thurgau.	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
³ Personen, welche auf der Sekundarstufe I ohne anerkanntes Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe verfügen, werden für dieses Fach in das Lohnband 4 eingereiht.	
⁴ Lehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe I mit einem tieferen, stufenfremden anerkannten Lehrdiplom unterrichten und für das unterrichtete Fach über einen anerkannten Master verfügen, werden für dieses Fach in das Lohnband 5 eingereiht.	
	^{4bis} Bei Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen, die DaZ unterrichten, erfolgt die Besoldung gemäss dem Lohnband der entsprechenden Lehrtätigkeit und Schulstufe.
⁵ Für alle übrigen Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom beträgt die Entschädigung jeweils 85 % von Lohnband 2 bei Unterricht auf Kindergartenstufe, Basisstufe und Primarstufe und von Lohnband 3 bei Unterricht auf Sekundarstufe I.	
§ 43 Einstufung	
¹ Die Einstufung innerhalb eines Lohnbandes bemisst sich nach der bisherigen Berufserfahrung. Bruchteile der Anrechnung werden auf die nächste ganze Lohnposition abgerundet. Nur bei Beginn einer unbefristeten Anstellung per 1. August erfolgt bereits auf das neue Kalenderjahr der Anstieg um eine Lohnposition.	
² Personen, welche auf der Kindergartenstufe, der Primarstufe oder auf der Sekundarstufe I oder II im Klassenverband unterrichten oder als Schulleiterin oder Schulleiter gewirkt haben, als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge oder sonderpädagogische Fachperson angestellt waren, wird bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen pro Kalenderjahr die volle Anrechnung gewährt. Befristete Anstellungsverhältnisse von mindestens zwei Jahren im thurgauischen Schuldienst oder bei demselben ausserkantonalen Arbeitgeber werden analog eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses behandelt.	² Personen, welche auf <u>die in</u> der Kindergartenstufe, der Primarstufe-Volksschule oder auf der Sekundarstufe-I oder_II im Klassenverband unterrichten oder als-Schulleiterin oder Schulleiter gewirkt-DaZ unterrichtet haben, als Schullische-Heilpädagogin oder Schullischer Heilpädagoge oder sonderpädagogische Fachperson angestellt waren, wird bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen pro Kalenderjahr die volle Anrechnung gewährt. Befristete Anstellungsverhältnisse von mindestens zwei Jahren im thurgauischen Schuldienst oder bei demselben ausserkantonalen Arbeitgeber werden analog eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses behandelt.

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
	^{2bis} Abs. 2 gilt auch für Personen, die als Schulleiterin oder Schulleiter, als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge oder sonderpädagogische Fachperson angestellt waren.
³ Bei unbefristet angestellten Personen mit Tätigkeiten in anderen Berufen, bei Stütz- und Förderlehrpersonen sowie bei Personen, welche ihre eigenen Kinder betreuen, geschieht pro Kalenderjahr die Anrechnung zur Hälfte. Befristete Anstellungsverhältnisse von mindestens zwei Jahren im thurgauischen Schuldienst oder bei demselben ausserkantonalen Arbeitgeber werden analog eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses behandelt.	
⁴ Personen nach Abs. 2 mit befristeten Anstellungen erhalten die volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen, bei Personen nach Abs. 3 die hälftige Anrechnung pro 600 Arbeitsstunden.	⁴ Personen nach Abs. 2 <u>und Abs. 2bis</u> mit befristeten Anstellungen erhalten die volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen, bei -Personen nach Abs. 3 die hälftige Anrechnung pro 600Arbeitsstunden.
⁵ Verschiedene Berufserfahrungen nach Abs. 2 bis Abs. 4 können nicht kumuliert werden, es gilt jeweils die höhere Anrechnung. Tätigkeiten während einer Erstausbildung werden nicht angerechnet.	
§ 45a Besoldung bei befristeter Anstellung	§ 45a Besoldung bei <u>Arbeitsverhinderung bei</u> befristeter Anstellung
¹ Befristet angestellte Lehrpersonen erhalten bei einer Anstellungsdauer bis und mit acht Unterrichtswochen 85 %, darüber hinaus 100 % der ordentlichen Besoldung.	¹ Aufgehoben.
² Der Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung richtet sich nach jenem von Personen, die beim Kanton befristet angestellt sind.	² Der Bei einer befristeten Anstellung richtet sich der Lohnanspruch bei Verhinderung der Arbeitsleistung richtet sichwegen Krankheit, Unfall, schweizerischem obligatorischen Militär-, Schutz- oder Zivildienst nach jenem von Personen, die beim Kanton befristet angestellt sind.
§ 46 Beginn und Ende des Besoldungsanspruchs	
¹ Bei Antritt der Stelle zu Beginn des Herbstsemesters entsteht der Besoldungs- anspruch ab 1. August, bei Antritt zu Beginn des Frühlingssemesters ab 1. Fe- bruar.	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
² Der Besoldungsanspruch einer Lehrperson endet am 31. Januar, wenn sie die Stelle auf Ende des Herbstsemesters verlässt, am 31. Juli, wenn sie die Stelle auf Ende des Frühlingssemesters verlässt.	
³ Bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Semesters bemisst sich der Besoldungsanspruch nach den bis zum Beginn oder Ende tatsächlich erteilten beziehungsweise noch zu erteilenden Unterrichtswochen. Eine Unterrichtswoche entspricht dem Jahreslohn dividiert durch 39.2.	
⁴ Für unbezahlte Urlaube sowie für Pensenwechsel während des Semesters gilt die Regelung gemäss Abs. 3 analog. Bei unbezahlten Urlauben bis und mit acht Unterrichtswochen erfolgt der Abzug nur zu 85 %.	⁴ Für unbezahlte Urlaube sowie für Pensenwechsel während des Semesters gilt die Regelung gemäss Abs. 3 analog. Bei unbezahlten Urlauben bis und mit acht Unterrichtswochen erfolgt der Abzug nur zu 85 %.
§ 46a Grundlagen flexibles Besoldungssystem	
¹ Die Lohnbänder werden in vier Abschnitte geteilt:	
1. Erster Abschnitt: Lohnposition 00 bis 02	
2. Zweiter Abschnitt: Lohnposition 03 bis 08	
3. Dritter Abschnitt: Lohnposition 09 bis 18	
4. Vierter Abschnitt: Lohnposition 19 und höher	
² Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen gemäss § 8 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule ¹⁾ . Eine Mitarbeiterbeurteilung ist in jedem Fall in der letzten Lohnposition des ersten, zweiten und dritten Abschnitts durchzuführen.	² Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen gemäss § 8§ 8 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule Volksschulverordnung ²⁾ . Eine Mitarbeiterbeurteilung ist in jedem Fall in der letzten Lohnposition des ersten, zweiten und dritten Abschnitts durchzuführen.
³ Es gibt zwei Beurteilungsstufen:	
Prädikat "gut": Wesentliche Leistungs- und Verhaltensanforderungen wurden erfüllt	

¹⁾ RB <u>411.111</u> 2) RB <u>411.111</u>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
Prädikat "ungenügend": Wesentliche Leistungs- und Verhaltensanforderungen wurden nicht oder ungenügend erfüllt	
§ 65 Übergangsbestimmung Einreihung, Einstufung und Pflichtlektionenzahl	
¹ Führen die Anwendung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen ¹⁾ sowie die Änderung dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.	
² Die Besitzstandswahrung nach Abs. 1 gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.	² Die Besitzstandswahrung nach Abs. 1 gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst. <u>Sie gilt nicht für die Neuunterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter die vorliegende Verordnung.</u>
³ Die Anhebung der Pflichtlektionenzahl für Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken und Hauswirtschaft gemäss § 52 gilt ab 1. August 2015.	³ Aufgehoben.
§ 66 Übergangsrecht	
Unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen gilt nach Inkrafttreten dieser Verordnung für alle bisherigen Arbeitsverhältnisse neues Recht.	
² Unbefristete Anstellungen bleiben unbefristet.	
3	
4	
5	
6	

¹⁾ RB <u>177.250</u>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat
⁷ Bestehende Jobsharingverträge mit der Absprache der Auflösung der Arbeitsverhältnisse bei Kündigung von oder gegenüber einer Lehrperson gelten als Vereinbarungen im Sinne von § 18.	
8	
	⁹ DaZ dürfen auch Personen ohne Lehrdiplom unterrichten, sofern sie am 1. Januar 2024 über eine kantonale Unterrichtsberechtigung für DaZ-Unterricht verfügten.
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft mit folgenden Ausnahmen: Am 1. Januar 2024 treten in Kraft: § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 ^{bis} , § 42 Abs. 4 ^{bis} , § 43 Abs. 2, § 43 Abs. 2 ^{bis} , § 43 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 9.
	Die Präsidentin des Regierungsrates
	L. Jose (REGIERUNGS)
	Der Staatsschreiber
	7 7